

POSITIONSPAPIER

Zur Staatlichen Prüfung Übersetzen bzw. Dolmetschen

Zum 01.01.2023 ist das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) in Kraft getreten. Ziel ist die bundesweite Harmonisierung der Voraussetzungen, die für eine allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher erfüllt werden müssen. Die meisten Bundesländer haben die Einführung des GDolmG zum Anlass genommen, vergleichbare Regelungen zur Voraussetzung für die Beeidigung auch von Übersetzern in ihren Landesgesetzen zu verankern. Damit ist die Staatliche Prüfung Übersetzen, Dolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen, die die einzige Möglichkeit für Quereinsteiger in den Beruf ist, ihre Qualifikation formal unter Beweis zu stellen, in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt: Denn der Nachweis dieser bestandenen Prüfung ist somit die zentrale Voraussetzung für eine allgemeine Beeidigung geworden.

Die Staatlichen Prüfungen Übersetzen bzw. Gebärdensprach-/Dolmetschen sind insgesamt – unabhängig von einer allgemeinen Beeidigung bzw. vom Fachgebiet – für Quereinsteiger die einzige Möglichkeit, ihre erworbenen Kompetenzen unter Beweis zu stellen und so einen Qualifikationsnachweis für die Berufsausübung zu erwerben. Grundlage für diese Staatlichen Prüfungen sind die Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer; die entsprechende Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz gibt Mindestbedingungen sowohl für diese Prüfungen als auch für die Anerkennung anderer Prüfungen vor (zum Hintergrund vgl. Freigang 2020:14–15). Andere Staatliche Prüfungen (§ 3 Abs. 2 GDolmG), etwa Staatsexamina, gibt es in den Studiengängen der Translationswissenschaft nicht.

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert ca. 80 % aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der Mitglieder ist als Übersetzer und/oder Dolmetscher allgemein beeidigt. Der BDÜ begrüßt die Harmonisierungsbestrebungen durch das GDolmG, auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung, da die Berufsbezeichnungen an sich nicht geschützt sind. Als Berufsverband verfügt der BDÜ über fundierte Expertise zu Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen und prüft auch bei einem Antrag auf Mitgliedschaft selbst, ob die Voraussetzungen für die in der Satzung verankerte Qualifikation erfüllt sind.

Ist-Zustand

Nur in wenigen Bundesländern gibt es überhaupt eine Staatliche Prüfungsstelle, bei der tatsächlich auch eine Staatliche Prüfung für Übersetzer oder Laut- und Gebärdensprachdolmetscher abgelegt werden kann.

Wie auch an den Hochschulen mit einschlägigen Studiengängen wird das Sprachenangebot dabei der Sprachenvielfalt im Einwanderungsland Deutschland bei Weitem nicht gerecht.

Die KMK-Rahmenvereinbarung und die Prüfungsordnungen der Länder spiegeln allerdings die Bedingungen für Lautsprachdolmetschen in der Wirklichkeit, auch vor Gericht, nicht angemessen wider. Das Ablegen der Staatlichen Prüfung mit dem Fachgebiet Recht, das für eine allgemeine Beeidigung erforderlich ist, ist nicht in allen Bundesländern und nicht für alle Sprachen möglich.

Dadurch ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Beeidigung bzw. Ermächtigung in den einzelnen Bundesländern (vgl. Groethuysen 2019), die zumindest für Dolmetscher durch das GDolmG vereinheitlicht werden sollen.

Zudem werden nicht alle für das Lautsprachdolmetschen notwendigen Kompetenzen geprüft; einige Prüfungsteilleistungen wiederum prüfen Kompetenzen und Wissensbestände, die für das Dolmetschen nicht erforderlich sind oder in einer Weise, die nicht geeignet ist.

Die Prüfungen finden – im Gegensatz zu denen an Hochschulen – vollständig analog statt, ein Anachronismus im digitalen Zeitalter.

Für die Staatliche Prüfung Gebärdensprachdolmetschen besteht kein Änderungsbedarf, da die Prüfungsordnung bzw. der entsprechende Abschnitt in der KMK-Rahmenvereinbarung relativ neu und auf dem aktuellen Stand sind.

Soll-Zustand

Vor dem Hintergrund der durch neue Technologien veränderten Arbeitsbedingungen, der Entwicklungen in der Fremdsprachendidaktik, neuer translationswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der langjährigen Erfahrungen aus der Praxis ist eine Aktualisierung der Prüfungsordnung(en) für die Staatliche Prüfung Übersetzen bzw. Dolmetschen dringend erforderlich. Für eine praxisorientierte Ausrichtung sollte die Expertise der Berufsverbände in eine zeitgemäße Prüfungsordnung, Infrastruktur und Rahmenbedingungen einfließen. Ebenso sollten die Anforderungen aus der *EU-Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren* sowie aus den nationalen und internationalen Normen, etwa der *DIN ISO 20228:2020-12 Dolmetschdienstleistungen – Dolmetschen im Rechtswesen – Anforderungen* berücksichtigt werden (vgl. Kotzurek 2020).

Analog zur Umsetzung des GDolmG in einzelne Landesgesetze sollte bei einer Erneuerung der Prüfungsordnungen in den Bundesländern darauf geachtet werden, dass diese nicht stark von der (ebenfalls zu überarbeitenden) Rahmenvereinbarung abweichen. Andernfalls würden die Harmonisierungsbestrebungen, die der Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit dienen, ad absurdum geführt.

Forderungen des BDÜ

- Der BDÜ fordert eine sachkundige Stelle zur Abnahme von Staatlichen Prüfungen Übersetzen, Dolmetschen bzw. Gerichtsdolmetschen sowie zur Gleichwertigkeitsfeststellung in jedem Bundesland.
- Der BDÜ fordert eine Überarbeitung der Staatlichen Prüfung Übersetzen bzw. Dolmetschen (KMK-Rahmenvereinbarung und Prüfungsordnungen der Länder), sodass die für die Ausübung der Tätigkeit tatsächlich relevanten Kenntnisse und Kompetenzen geprüft werden und so den Anforderungen an die Berufsausübung genügen.
- Der BDÜ fordert, dass die einschlägigen Berufsverbände in diesen Überarbeitungsprozess einbezogen werden.

In Kenntnis der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungslandschaft im In- und Ausland auch im zeitlichen Verlauf, insbesondere der Staatlichen Prüfungen für Übersetzen, Dolmetschen und Gebärdensprachdolmetschen, aktualisiert der BDÜ seine Positionspapiere und erneuert dabei seine **Forderungen an die Bundesländer im Einzelnen:**

1. Aufbau von Prüfungsämtern in allen 16 Bundesländern

Nur in 8 von 16 Bundesländern gibt es überhaupt Ämter, die mit der Abnahme von Staatlichen Prüfungen befasst sind. Eine Prüfungsstelle nimmt seit einiger Zeit keinerlei Prüfungen mehr ab, eine weitere ausschließlich solche im Übersetzen, sodass tatsächlich nur in 7 Bundesländern Übersetzungs- und in 6 Bundesländern Dolmetschprüfungen für Lautsprachen angeboten werden. Nur in einem einzigen Bundesland kann die Staatliche Prüfung Gebärdensprachdolmetschen abgelegt werden. (Siehe Übersicht über die Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache an den staatlichen Prüfungsstellen der Länder im Schuljahr 2025/26).

Angesichts des hohen Bedarfs an qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern für die Justiz bzw. für das Gesundheits- und im Gemeinwesen kann es nicht sein, dass sich einige Bundesländer diese Kosten sparen und darauf vertrauen, dass ein anderes Bundesland diese schon tragen wird, zumal dies auch zulasten der Sprachenvielfalt (s. u.) geht. Zudem reichen die Prüfkapazitäten längst nicht aus, wenn eine allgemeine Beeidigung auch weiterhin – abgesehen von sonstigen anerkannten Prüfungen/Abschlüssen – auf Basis einer Staatlichen Prüfung erteilt werden soll.

Alternativ könnte – falls dies zu einer Vereinfachung führt und schneller umsetzbar ist – auch eine zentrale Prüfungsstelle durch die KMK eingerichtet werden, die im Auftrag und durch Finanzierung aller Bundesländer Prüfungen für Übersetzen, Dolmetschen, Gebärdensprachdolmetschen bundesweit abnimmt. Damit würde bei entsprechender personeller Ausstattung nicht nur Kompetenzvertiefung ermöglicht, sondern auch der Aufwand für Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern abgeschafft.

2. Ausbau der Sprachenvielfalt

Schon lange ist bekannt, dass viele der Sprachen, die für das Gemeinwesen – zu dem auch Gerichte und Behörden zählen – dringend benötigt werden, nicht oder nur selten geprüft werden. An allen Prüfungsstellen, die zum jetzigen Zeitpunkt Prüfungen abnehmen, werden zwar Englisch und Französisch geprüft. Zudem sind die meisten, wenn auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU bzw. des Europarates mit einer Amtssprache bei mindestens einer Prüfungsstelle abgedeckt. Nicht abgenommen werden jedoch Prüfungen in Sprachen des afrikanischen Kontinents – außer den Kolonialsprachen Arabisch, Englisch, Französisch und Portugiesisch. Darunter auch Bedarfssprachen wie Tigrinja.

Nicht jede sogenannte Seltene Sprache muss an allen Standorten geprüft werden; dies ist auch der Grundgedanke der aktuellen Sprachverteilung auf die unterschiedlichen Prüfungsstellen. Allerdings ist unbedingt eine Redundanz erforderlich, damit nicht alle Prüfungen in einer Sprache bundesweit von einer einzigen Person abgenommen werden (Befangenheit, Korruptionsprävention, Beschwerdeverfahren), auch zum Schutz der Prüfer. Es ist durch Absprachen sicherzustellen, dass es für möglichst viele Sprachen ein Prüfangebot gibt. Selbst wenn diese Prüfungen nicht in regelmäßigen Intervallen durchgeführt werden, muss die Möglichkeit zur Abnahme bekanntgegeben

und ggf. auf Anfrage ein Prüfungstermin anberaumt werden. Die Sprachenvielfalt muss dabei dem regional unterschiedlichen Sprachbedarf aufgrund der unterschiedlichen Migrationsgeschichte gerecht werden.

3. Anpassung der Bedarfsermittlung

Nicht nur verfügt nicht jedes Bundesland über eine Prüfungsstelle. Das Prüfangebot geht insgesamt auch am tatsächlichen Bedarf vorbei, in dessen konkrete Ermittlung nicht nur Strafverfahren, sondern auch weitere Tätigkeitsfelder bzw. Fachgebiete einbezogen werden müssen.

In der Justiz besteht der Bedarf in Häufigkeit und Sprachenvielfalt nicht nur aus den Aufträgen von Staatsanwaltschaft und Strafgerichten, auch wenn dies der ursprüngliche Bereich ist, den allgemein Beeidigte abdecken. Eine allgemeine Beeidigung wird auch in vielen anderen Settings verlangt, etwa bei Beurkundungen aller Art – von Hochzeit, Vaterschaftsanerkennung, Ehevertrag über Immobilienkauf bis hin zu Firmengründungen oder Unternehmensfusionen. Da die meisten Landesjustizministerien auch die Beeidigungsvoraussetzungen für Übersetzer an jene für Dolmetscher nach GDolmG angepasst haben, sind unter dem Stichwort Bedarf auch die Übersetzungsprüfungen mitzudenken. Auch bestätigte Übersetzungen sind außerhalb des Strafrechts weit verbreitet, von Personenstandsurkunden, Testamenten und Verträgen aller Art bis hin zu Zeugnissen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse, gerade in Zeiten der intensiven Anwerbung ausländischer Fachkräfte.

Darüber hinaus besteht für Übersetzer und Dolmetscher auch unabhängig von einer allgemeinen Beeidigung Bedarf am Nachweis ihrer Kompetenzen zur Berufsausübung.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatlichen Prüfung

Das Übersetzen und das Dolmetschen erfordern jeweils u. a. höchste Sprachkompetenz, damit schriftliche wie mündliche Texte vollständig verstanden und mithilfe der jeweils angemessenen Strategie adressaten- und situationsgerecht so genau und vollständig wie möglich in die andere Sprache übertragen werden können. Daher ist zwingend für beide Arbeitssprachen einer zu prüfenden Sprachkombination das Kompetenzniveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Sprache (GERS) oder äquivalent nachzuweisen, unabhängig von der jeweiligen Mutter-/Erst-/Schulsprache.

Das Erfordernis eines handschriftlichen ausformulierten Lebenslaufs ist durch einen sonst üblichen digital verfassten tabellarischen Lebenslauf zu ersetzen. Das Verfassen eines Lebenslaufs darf nicht (mehr) als Überprüfung der deutschen Sprachkompetenz missbraucht werden.

5. Modularisierung der Prüfungsordnungen

Das Ablegen einzelner, sinnvoll gebündelter Prüfungsteile anstelle aller Prüfungsteile in ihrer Gesamtheit ist nicht nur eine Angleichung an die Anforderungen an Hochschulen nach den sog. Bologna-Reformen. Damit wird auch ein Anreiz zum Ablegen einer Staatlichen Prüfung geschaffen, sodass sich in weiterer Folge womöglich auch mehr Übersetzer und Dolmetscher in mehr Sprachen allgemein beeidigen lassen.

Denn in allen Studiengängen bestand und besteht bei einigen Teilleistungen (Lehrveranstaltungen bzw. Module) Wahlfreiheit, sodass viele Kandidaten mit einem einschlägigen Hochschulabschluss lediglich einzelne Prüfungsteile der Staatlichen Prüfung ablegen müssten, die anderen Prüfungsteile haben sie identisch oder vergleichbar im Rahmen ihres Studiums abgelegt. Dies gilt insbesondere

für die Post-Bologna-Studiengänge.

Gleichzeitig entlastet eine Modularisierung der KMK-Rahmenvereinbarung und der Landesprüfungsordnungen die Verwaltung bei Organisationsaufwand und Kosten, da nicht mehr alles bei allen geprüft werden muss.

5.1 Entkoppelung der Dolmetsch- von der Übersetzungskompetenz

Dolmetschen und Übersetzen setzen zwar gleiche Sprach-, Fach-, Recherchekompetenzen voraus, jedoch unterschiedliche Transferstrategien, bedingt durch die unterschiedliche zeitliche und räumliche Gebundenheit der beiden Formen von Sprachmittlung (Translation) und den damit einhergehenden Überprüfungsmöglichkeiten. Den folgerichtigen Schritt zur Entkoppelung der Ausbildungs- und Prüfungsstrukturen sind die translationswissenschaftlichen Institute und Fachbereiche der Hochschulen bereits vor Jahrzehnten gegangen. Gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung und einiger Landesprüfungsordnungen erfolgt die Zulassung zur Dolmetschprüfung jedoch erst nach Bestehen einer Übersetzungsprüfung. In allen Prüfungsordnungen enthält die Dolmetschprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil (Übersetzung).

Wenn anhand einer Übersetzungsprüfung die Sprachkompetenzen in beiden Arbeitssprachen überprüft werden sollen, dann sind stattdessen geeignete Nachweise über die Sprachkompetenzen zu erbringen oder diese spezifischen Kompetenzen zu überprüfen.

Für diejenigen, die ausschließlich als Dolmetscher, z. B. im Gesundheitswesen, und nie als Übersetzer tätig sind bzw. sein wollen, ist die Zulassung zu einer Dolmetschprüfung aufgrund einer zuvor bestandenen Übersetzungsprüfung eine nicht notwendig zeitliche und finanzielle Belastung bzw. erhöht künstlich die Durchfallquote. Gleiches gilt auch für die prüfenden Stellen, die ihre Ressourcen stattdessen effizienter einsetzen können.

5.2 Vereinfachung bei Antritt zu mehreren Staatlichen Prüfungen

In diesem Sinne ist auch eine Erweiterungsprüfung wie in Sachsen notwendig und in allen Bundesländern einzuführen: So müssen Personen, die nach einem erfolgreichen Übersetzungsstudium für eine Beeidigung nach GDolmG einen Nachweis über ihre Dolmetschkompetenz benötigen, lediglich die dafür notwendigen Prüfungsteile absolvieren.

5.3 Trennung nach Sprachrichtungen

In allen Studiengängen – sei es Diplom (BRD und DDR), seien es BA und MA – war/ist vorgesehen, dass Sprachenpaare lediglich in einer Sprachrichtung belegt werden können (als sog. passive Sprache oder C-Sprache, etwa in der Kombination ABC, ACC oder ACCC). Diese Praxis ist für die Sprachendienste der internationalen Institutionen wie EU und Europarat erforderlich, bei denen ausschließlich in die Erst- bzw. Bildungssprache gedolmetscht wird, aber nicht in die andere Sprachrichtung.

Die Absolventen dieser Studiengänge haben mit ihren Abschluss- bzw. Modulprüfungen bereits unter Beweis gestellt, dass sie über die erforderliche kontrastive Sprachkompetenz auf Niveau C2, über Transferstrategien und alle weiteren erforderlichen Kompetenzen verfügen. So sind tatsächlich lediglich entsprechende Prüfungen in der anderen Sprachrichtung erforderlich.

5.4 Verankerung der Überprüfung von Rechtskenntnissen

Die fundierten Kenntnisse des Rechtssystems sollten ebenfalls in ein separates Modul ausgelagert werden. Die Spezialisierung auf das Prüfungsfach Recht muss jedoch von allen Prüfungsstellen angeboten werden können, um einen Zugang zur allgemeinen Beeidigung zu ermöglichen. Zum einen ist eine solche Prüfung für all diejenigen, die keine allgemeine Beeidigung anstreben, kaum von praktischem Nutzen bzw. erforderlich. Zum anderen kann laut § 3 Abs. 2 GDolmG der Nachweis von Rechts(sprache)kenntnissen für eine allgemeine Beeidigung auch separat nachgewiesen werden. Eine Modularisierung bietet hier gleich zweifach Entlastung: Zum einen kann diese Aufgabe je nach Kapazitäten der Prüfungsstelle ausgelagert werden, zum anderen muss bei entsprechendem Nachweis (Studium, externer Anbieter) dieses Modul dann nicht durch die Prüfungsstelle geprüft werden.

6. Realistische Prüfungsbedingungen

Die Prüfungsbedingungen müssen nicht nur die in der Praxis erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten widerspiegeln, sondern auch technisch und didaktisch auf der Höhe der Zeit sein:

6.1 Eingrenzung des Prüfungsthemas

Kein Übersetzer nimmt ungesehen einen Text zur Übersetzung an, kein Dolmetscher lässt sich auf einen Dolmetschauftrag ein, ohne auch nur Anhaltspunkte zum Thema oder Setting zu haben. Dies widerspricht den berufsethischen Prinzipien, nach denen man stets sich, die eigenen Fähig- und Fertigkeiten hinterfragt und solche Aufträge ablehnt, für die man nicht über ausreichend Expertise verfügt. Daher ist das Prüfungsthema innerhalb eines zu definierenden Zeitraums vor der Prüfung einzugrenzen und bekanntzugeben (z. B. 1 Woche vorher Urologie statt Medizin oder Strafrecht statt Recht). Dies ist an den universitären Ausbildungsinstituten längst gängige Praxis.

Gleichzeitig kann die zu prüfende Person so auch ihre Recherchekompetenz unter Beweis stellen, da bei einer Eingrenzung der Horizont steigt.

6.2 Zulassung berufstypischer Hilfsmittel

Ein weiterer Aspekt der realistischen Berufsausübung ist der vollumfängliche Zugriff auf und die Möglichkeit der Nutzung von Wörterbüchern und anderer Hilfsmittel, auch in digitaler Form, wie dies auch an den Universitäten und z. B. bei den Beeidigungsprüfungen in Österreich seit Jahren gehandhabt wird. Solche Hilfsmittel sind auch bei einer Staatlichen Prüfung zuzulassen.

6.3 Abschaffung von handschriftlichen Texten

Dazu zählen Teilleistungen wie Aufsätze oder auch Übersetzungen, die in der Berufspraxis seit Jahrzehnten nicht mehr handschriftlich angefertigt werden. Es gibt schon länger unterschiedliche Möglichkeiten, wie auch bei digitalen Prüfungen Betrugsversuche verhindert bzw. massiv erschwert werden können.

6.4 Keine Rückübersetzungen prüfen

Die zu übersetzenden bzw. zu dolmetschenden Texte müssen Originaltexte sein (die zu Prüfungszwecken selbstverständlich angepasst werden); aus unterschiedlichen Gründen sollten es keine Übersetzungen (z. B. deutscher Texte) sein, die rückübersetzt werden sollen, da diese praxisfern und oft defekt sind.

6.5 Aufzeichnung von Dolmetschleistungen

Beschwerden kommen vermehrt dann vor, wenn eine (Teil-)Prüfung nicht bestanden wurde. Entsprechend besteht für Prüfungskandidaten die Möglichkeit der Akteneinsicht, bei der ihre Leistung und deren Bewertung abgeglichen werden. Bei schriftlich fixierten Texten ist dies kein Problem, wohl aber bei mündlichen, sofern sie nicht aufgezeichnet werden. An den einschlägigen Hochschulen im In- und Ausland wird bei Dolmetschprüfungen seit Jahrzehnten mindestens der Ton aufgezeichnet, denn nur so sind Prüfungsleistung und Bewertung überhaupt nachvollziehbar. Dabei ist für Simultanprüfungen wesentlich, dass je Sprecher (Prüfer und Prüfungskandidat) eine separate Tonspur verwendet wird, sodass beide Spuren bei einer Überprüfung sowohl zeitgleich als auch getrennt angehört werden können. Dies dient dem Schutz der Prüfungskandidaten wie dem Schutz der Prüfer und der Institution, in deren Auftrag sie handeln.

7. Überarbeitung der Prüfungsmodalitäten und -teilleistungen

Einige der Prüfungs(teil)leistungen sind erkennbar der Vorstellung von Übersetzen (und Dolmetschen) geschuldet, wie sie vor Jahrzehnten in der Fremdsprachendidaktik vorherrschte. Damit werden Wissen und Kompetenzen getestet, die nur bedingt oder nichts mit der praktischen Berufsausübung und den dafür notwendigen Wissensbeständen und Kompetenzen zu tun haben. Vielmehr muss die Staatliche Prüfung ausgehend von den für diese Berufe notwendigen Kompetenzen Modalitäten der Überprüfung finden, mit denen dieses Ziel auch tatsächlich erreicht wird.

7.1 Abschaffung des landeskundlichen Aufsatzes

Unabhängig davon, ob dabei landeskundliches Wissen oder Sprach- bzw. Schreibkompetenz überprüft werden sollen, wurden dazu breitere standardisierte Testverfahren entwickelt: zur Wissensüberprüfung in der ganzen Breite des Faches, zur Sprach- bzw. Schreibkompetenz geeignete Nachweise und Prüfungen bzw. die Übersetzungsprüfung selbst. Wenn dieses Wissen bzw. diese Kompetenzen in der Staatlichen Prüfung beurteilt werden sollen, sind die dafür am geeignetsten Prüfmodalitäten zu wählen.

7.2 Einführung eines Prüfungsteils zum Simultandolmetschen

Die Staatliche Prüfung Dolmetschen berechtigt als Beeidigungsvoraussetzung nach GDolmG zum Lautsprachdolmetschen vor Gericht, wo die meiste Zeit für die fremdsprachige Person simultan gedolmetscht wird (sog. Flüsterdolmetschen oder Chuchotage). Auch in anderen Dolmetschsettings muss das Simultandolmetschen beherrscht werden, weswegen es eine zu prüfende Kompetenz ist. Diese kann nicht ersatzweise durch eine Prüfung im Stegreifübersetzen/Vom-Blatt-Dolmetschen festgestellt werden, weil jeweils andere Kompetenzen erforderlich sind, wofür mittlerweile der wissenschaftliche Beweis geführt wurde.

7.3 Einführung einer (Selbst-)Reflexion zur berufsethischen Positionierung

Im Gegensatz zu einer Abschlussprüfung nach vorangegangener Ausbildung wie bei den Staatsexamina anderer Fächer erfolgt vor diesen Staatlichen Prüfungen in der Regel keine systematische Ausbildung. Insofern kann mit einer einmaligen Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen werden, dass sie – im Guten wie im Schlechten – zufällig ist. Um also nicht nur das Ergebnis, sondern auch den Prozess zu prüfen, ist ein strukturiertes Reflexionsgespräch notwendig,

in dem die zu prüfende Person ihre Leistung jeweils selbst einschätzt, einordnet und begründet. Dies gilt insbesondere für die Dolmetschprüfungen, bei denen nur ein verkürzter Reflexionsprozess während der Ausübung der Tätigkeit selbst möglich ist und deren Leistung während der Berufsausübung auch nicht korrigiert werden kann (eine schriftliche Übersetzung kann bei Zweifeln einem anderen qualifizierten Übersetzer zur Prüfung vorgelegt werden, bei einer Verdolmetschung ist das praktisch unmöglich).

Dies erlaubt bei negativem Prüfungsergebnis auch ein differenziertes Feedback zur Vorbereitung auf eine mögliche Wiederholung.

7.4 Einführung eines translationstheoretischen Prüfungsteils

Zur erfolgreichen Ausübung eines Berufes gehört das Sprechen über die eigene Tätigkeit (Fach- und Metasprache) sowie das Kennen der theoretischen Zusammenhänge derselben. Dies findet bislang ausschließlich Wiederhall in der Prüfung für das Gebärdensprachdolmetschen, ist aber für das Übersetzen und Lautsprachdolmetschen in gleichem Maße erforderlich.

8. Transparente Bewertungsmatrix

In allen Prüfungen ist eine Matrix zur standardisierten Bewertung zu verwenden und den zu prüfenden Personen vorher transparent zu kommunizieren, z. B. wie viele Fehlerpunkte es für einen offensichtlichen Tippfehler (bzw. jetzt noch: Schreibfehler) bei Übersetzungen, für eine Sinnverzerrung oder gar einen Contre-Sense-Fehler gibt, ob es eine definierte maximale Fehlerpunktzahl oder eine Mindestpunktzahl richtiger Lösungen zu erreichen gilt. Entsprechend müssen nach den hier aufgeführten Änderungen auch Anpassungen bei den Bewertungsmatrizen erfolgen.

Die (schriftlichen wie mündlichen) Prüfungstexte müssen über die Zeit hinweg innerhalb einer Sprache wie über alle Sprachen hinweg von vergleichbarem Schwierigkeitsgrad sein. Hierzu sind prototypische sprachkontrastive Phänomene (Syntax, Idiomatik), zu definierende Schwierigkeiten bezüglich Inhalt und Textsortenkonventionen ein- bzw. auszuschließen. Wenn einzelne Texte vom mittleren Schwierigkeitsgrad abweichen, so ist der Erwartungs- bzw. Bewertungshorizont anzupassen.

9. Qualifikation der Prüfer

Es ist sicherzustellen, dass die Qualifikation der Prüfer einschlägig ist, mindestens in den Sprachen, die in translationswissenschaftlichen Studiengängen der Hochschulen und bayerischen Fachakademien gelehrt werden und in denen bereits seit längerer Zeit Staatliche Prüfungen abgenommen werden.

Die Qualitätssicherung der Prüfungen sollte dadurch ergänzt werden, dass – wie in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 8 Dolmetscherprüfungsverordnung – der Berufsverband ständiges Mitglied in dem Gremium ist, das die jeweiligen Prüfer beruft.

10. Entschädigung der Prüfer

Um der Bedeutung der Prüfungen gerecht zu werden, und um ausreichend qualifizierte Prüfer für diese Tätigkeit gewinnen zu können, kann deren Leistung nicht ehrenamtlich oder für eine Aufwandspauschale erbracht werden, sondern muss angemessen honoriert werden.

Die aktuellen Pauschalen variieren stark, sind jedoch stets für Ehrenamtler gedacht. Ihren Ursprung

hat diese Logik in der jahrzehntealten Vorstellung, diese Prüfungen würden nebenbei von (verbeamteten) Lehrern (Qualifikation?) abgenommen. Dies wird jedoch einer anspruchsvollen Prüfung, die den Zugang zu einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit regelt, nicht gerecht. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Prüfungsstellen für viele Sprachen keine qualifizierten Prüfer finden, sodass auch für Bedarfssprachen keine Staatlichen Prüfungen angeboten werden können.

© Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Berlin, Dezember 2025

Kontakt:

Elvira Iannone, Politische Geschäftsführung

BDÜ – Bundesgeschäftsstelle

Uhlandstr. 4-5 | 10623 Berlin

Telefon +49 30 88712830 | Telefax +49 30 88712840

E-Mail: info@bdue.de | Web: www.bdue.de

Quellen

BDÜ e.V.. Wie wird man Dolmetscher oder Übersetzer? Die Staatliche Prüfung ist ein Weg der Qualifikation.

<https://bdue.de/der-beruf/wege-zum-beruf/staatliche-pruefung> (Stand 08.12.2025).

DIN ISO 20228:2020-12 Dolmetschdienstleistungen – Dolmetschen im Rechtswesen – Anforderungen.

Freigang, Irmela. 2010. „Staatliche Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland. Hohe Qualitätsstandards“. In: MDÜ 3/2010. 14–18.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS): <https://www.europaischer-referenzrahmen.de/> (Stand 08.12.2025).

Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG). Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist: <https://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/BJNR212400019.html> (Stand 08.12.2025).

Groethuysen, Cornelia. 2019. „Voraussetzungen und Ausbildung“. In: Handbuch Dolmetschen. Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH. 38–45.

Kotzurek, Magdalena. 2020. „Die Richtlinie 2010/64/EU zum Dolmetschen und Übersetzen in Strafverfahren: Neues Qualitätssiegel oder verpasste Chance? Zur Umsetzung in Deutschland, Polen und Spanien“. In: eucrim 4/2020. 314–321. Abrufbar unter: <https://eucrim.eu/articles/richtlinie-201064eu-zum-dolmetschen-und-uebersetzen-straferfahren-neues-qualitaetssiegel-oder-verpasste-chance/> (Stand 08.12.2025).

Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache. Beschluss Nummer 952 der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020: https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_12_17-RV-Pruefungen_Uebersetzer-Dolmetscher.pdf (Stand 08.12.2025).

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280/1.

Übersicht über die Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache an den staatlichen Prüfungsstellen der Länder im Schuljahr 2025/26 (Stand November 2025): https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Internationales/_DocumentLibraries/Uebersetzer_Dolmetscher/psued_sprachenverzeichnis_01.pdf (Stand 08.12.2025).